



works

Newsletter Gemeinnützigkeit | Frühjahr 2019

Die gemeinnützige Stiftung auf den Todesfall

Viele Erblasser wünschen sich, dass ihr Vermögen nach ihrem Ableben gemeinnützigen Zwecken zukommt. Eine der Gestaltungsmöglichkeiten ist die Errichtung einer gemeinnützigen Stiftung auf den Todesfall.

In diesem Beitrag geben wir zunächst einen Überblick über die Errichtung einer Stiftung auf den Todesfall (Pkt. 1), bevor wir dann eine aktuelle Entscheidung des OGH vorstellen (Pkt. 2.):

1. Die Errichtung einer gemeinnützigen Stiftung auf den Todesfall

Im Unterschied zur Stiftung unter Lebenden entsteht eine Stiftung auf den Todesfall erst mit dem Ableben des Stifters. Der Stifter bleibt also bis zu seinem Tod Eigentümer seines Vermögens.

Eine gemeinnützige Stiftung auf den Todesfall kann als Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz (PSG) oder als Bundesstiftung nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 (BStFG 2015) errichtet werden. Die Errichtung erfolgt durch letztwillige Stiftungserklärung. Zu beachten sind dabei auch die Formvorschriften für letztwillige Verfügungen.

2. OGH vom 29.01.2019, 2 Ob 37/18 g (Stiftung auf den Todesfall)

Der Verstorbene hat in einer handschriftlichen letztwilligen Verfügung seine Vermögenswerte an eine zu errichtende (gemeinnützige) Stiftung übertragen. Die letztwillige Verfügung wurde allerdings weder in Notariatsaktsform errichtet, noch wurden der Stiftungszweck oder die Begünstigten bezeichnet. Die (Form-)Erfordernisse für die Errichtung einer Privatstiftung auf den Todesfall wurden daher nicht erfüllt.

Wie der OGH festhielt, kommt aber nicht nur die Errichtung einer Privatstiftung auf den Todesfall in Betracht. Vielmehr besteht auch die Möglichkeit der letztwilligen Errichtung einer Stiftung nach dem BStFG 2015 bzw dem Steiermärkischen Stiftungs- und Fondsgesetz. Ob die Voraussetzungen erfüllt sind bzw eine Erbeinsetzung in der Verfügung getroffen wurde, gilt es noch zu prüfen.

works

3. Fazit

Die Entscheidung zeigt, wie heikel letztwillige Verfügungen ohne entsprechende rechtliche Beratung sind. Insbesondere bei der Errichtung einer Stiftung auf den Todesfall empfiehlt es sich auf jeden Fall einen Erb- und Stiftungsrechtsexperten beizuziehen, um ungewünschte Ausgänge – wie zB die Rechtsnachfolge durch einen ungewünschten gesetzlichen Erben oder den Heimfall an den Staat mangels Erben – zu vermeiden.



Information

DDr. Katharina Müller, TEP
T +43 1 535 8008, E k.mueller@mplaw.at

Dr. Martin Melzer, LL.M.
T +43 1 535 8008, E m.melzer@mplaw.at

Müller Partner Rechtsanwälte
Rockhgasse 6, 1010 Wien
www.mplaw.at